

## Inhalt

- §1 Allgemeine Preisgestaltung
- §2 Freier Eintritt
- §3 Ermäßigungen
- §4 Öffnungszeiten der Ausstellungen
- §5 Änderungen
- §6 Inkrafttreten

## §1 Allgemeine Preisgestaltung

Veranstaltungsart	Eintritt (€)	ermäßigter Eintritt (€)
Buchvorstellungen, Diskussionen, Gespräche, Lesungen, Symposien, Tagungen, Vorträge, Filmveranstaltungen	6,00	4,00
Konzerte, Performances, Tanz, Theater	13,00	7,00
Ausstellung in allen Hallen pro Haus	9,00	6,00
Ausstellung in einzelnen Hallen	5,00	3,00
reguläre Führungen bei Ausstellungen (Di-So) zzgl. Ausstellungsticket pro Person	3,00	
Sonderführungen zzgl. Ausstellungsticket pro Gruppe	30,00	
Brecht-Weigel-Gedenkstätte	5,00	2,50
Anna-Seghers-Gedenkstätte	4,00	2,00

## §2 Freier Eintritt

- (1) Kinder und Jugendliche erhalten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr freien Eintritt zu den Veranstaltungen und Ausstellungen der AdK.
- (2) Der Eintritt in die Ausstellungen der Akademie der Künste ist dienstags von 15 bis 19 Uhr frei. Die Gedenkstätten sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Die Geschäftsführung behält sich vor, an einzelnen Tagen freien Eintritt zu gewähren oder das Prinzip PWYW („Pay What You Want“) anzuwenden.
- (4) SchülerInnen (im Rahmen des betreuten Schulunterrichts) und Studierende (im regulären Vorlesungsbetrieb der Universitäten und Fachhochschulen) erhalten in Begleitung von LehrerInnen/DozentenInnen freien Eintritt zu den Ausstellungen (Zählkarten) nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Bildungseinrichtung.
- (5) Mitglieder der Gesellschaft der Freunde der AdK erhalten freien Eintritt zu Ausstellungen und Veranstaltungen.
- (6) InhaberInnen der ICOM-Karte sowie eines Mitgliedsausweises des deutschen Museumsbundes erhalten freien Eintritt zu Veranstaltungen und Ausstellungen.
- (7) InhaberInnen des „Daimler-Art-Pass“ erhalten Ausstellungskarten für sich und zwei Begleiter kostenfrei.
- (8) Mitglieder des Verbands Deutscher Kunsthistoriker und Mitglieder des Bundesverbands Bildender Künstler erhalten zu Ausstellungen freien Eintritt.
- (9) Mitglieder der „International Association of Art“, der IGBK sowie Inhaber des VIP-Passes der Berlin Art Week erhalten freien Eintritt zu den Ausstellungen der AdK.

## §3 Ermäßigungen

- (1) SchülerInnen, Studierende, Auszubildende, RentnerInnen, InhaberInnen des berlinpasses und Erwerbslose erhalten bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises ermäßigte Karten.
- (2) Schwerbehinderte haben Anspruch auf ermäßigten Eintritt. Eine Begleitperson eines Schwerbehinderten mit Ausweisvermerk „B“ erhält freien Eintritt.
- (3) MitarbeiterInnen anderer Kultureinrichtungen erhalten

- bei Vorlage des Dienstaussweises Karten zu ermäßigten Eintrittspreisen.
- (4) InhaberInnen der artCard erhalten ermäßigten Eintritt zu den Ausstellungen der AdK.
  - (5) Gruppen ab zehn Personen zahlen bei Ausstellungen 50% des normalen Eintrittspreises pro Person.
  - (6) InhaberInnen der FU-Gasthörer-Card erhalten ermäßigten Eintritt bei Veranstaltungen und Ausstellungen der AdK sowie bei Kooperations- und Partnerveranstaltungen.
  - (7) Ehemalige feste MitarbeiterInnen der AdK erhalten Dienstkarten gegen Vorlage des Schriftstücks. Sollten keine Dienstkarten zur Verfügung stehen, haben ehemalige Festangestellte Anrecht auf den Erwerb einer ermäßigten Eintrittskarte bei Veranstaltungen. Der Besuch für Ausstellungen ist für diese Personengruppe stets kostenfrei (Zählkarte).
  - (8) InhaberInnen der Tanzcard erhalten einen Rabatt von 20% auf den vollen Eintrittspreis. Die Veranstaltungen sind im Programm-Leporello entsprechend gekennzeichnet und die Verkaufsart ist im Ticketsystem angelegt.

## §4 Öffnungszeiten der Ausstellungen

- (1) Dienstags bis Sonntags von 11 bis 19 Uhr
- (2) Die Ausstellungen bleiben am 24.12. und 31.12. jeden Jahres geschlossen.

## §5 Änderungen

- (1) Änderungen bleiben vorbehalten und werden öffentlich angezeigt.
- (2) Die Geschäftsführung kann im Einzelfall unter Wahrung der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit abweichende Eintrittspreise festlegen.
- (3) Die Preise können bei Partner- und Gastveranstaltungen abweichen.

## §6 Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.